

Deutscher Kulturrat · Markgrafendamm 24, Haus 16 · 10245 Berlin

An die Mitglieder des Hauptausschusses  
des Deutschen Bundestags

Deutscher Kulturrat e.V.  
Markgrafendamm 24  
Haus 16 · 10245 Berlin  
Telefon 030.226 05 28-0  
Fax 030.226 05 28-11

post@kulturrat.de  
www.kulturrat.de

Berlin, den 08.12.2021

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der  
Impfprävention gegen COVID-19 und der Änderung weiterer Vorschriften im  
Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Kulturrat ist der Spitzenverband der Bundeskulturverbände. Ihm gehören in seinen acht Sektionen 265 Bundeskulturverbände aller künstlerischen Sparten (Musik, Darstellende Kunst und Tanz, Literatur, Bildende Kunst, Baukultur und Denkmalkultur, Design, Film und audiovisuelle Medien, Soziokultur und kulturelle Bildung) an. Der Deutsche Kulturrat vereint Verbände und Organisationen der Künstlerinnen und Künstler, der Kulturunternehmen, der Kultureinrichtungen und der Kulturvereine. Er steht damit für den Kultur- und Mediensektor in seiner ganzen Breite vom professionellen bis zum Amateurschaffen, vom Non-Profit-Bereich bis zum erwerbswirtschaftlichen Sektor.

Seit März 2020 befindet sich der Kultur- und Mediensektor im Ausnahmezustand. Diverse Lockdowns sowie Einschränkungen von Kulturveranstaltungen und Angeboten von Kultureinrichtungen haben trotz Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern massive ökonomische Folgen im gesamten Kulturbereich. Sofern vorhanden sind nach fast zwei Jahren Pandemie die bestehenden Rücklagen aufgebraucht. Die ökonomische Situation ist vielfach prekär.

Der Kultur- und Medienbereich ist aber nicht ausschließlich ökonomisch betroffen. Es fehlt der Diskursraum Kultur zur Aushandlung gesellschaftlicher Fragen. Es fehlt die Begegnung von Menschen im bürgerschaftlichen Engagement. Es fehlt die direkte Begegnung mit Kunst und Kultur.

Der Deutsche Kulturrat unterstützt das gesundheitspolitische Anliegen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und setzt sich für eine hohe Impfquote ein. Aktuell ist Impfen die beste Kulturförderung. Nur mit einer hohen Impfquote wird es möglich sein, die Pandemie dauerhaft in Schach zu halten.

Der Deutsche Kulturrat wirbt daher im Kulturbereich dafür, dass sich sowohl freiberufliche Künstlerinnen und Künstler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kulturbetrieben als auch das Publikum impfen lässt.

Kultureinrichtungen und -veranstalter haben in den letzten beiden Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, dass der Besuch von Kultureinrichtungen und -veranstaltungen sicher ist. Hierfür wurden entsprechende Um- und Einbauten veranlasst sowie Hygienekonzepte entwickelt. Auch die Anwendung der 2G-Regel wird in diversen Kultureinrichtungen und -veranstaltungen konsequent angewendet.

Im o.g. Gesetzesentwurf sind allerdings Verschärfungen für den Kulturbereich geplant, die über die Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.12.2021 hinausgehen und der Bedeutung der Kultur für die Gesellschaft nicht gerecht werden. Hierzu im Einzelnen:

In §28a Absatz 8 wird geregelt, welche Bereiche von Schutzmaßnahmen ausgeschlossen sind und wo Schließungen möglich sind.

- Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass der Einzel- und Großhandel von der Schließung ausgenommen wird. Das gilt beispielsweise für Buchhandlungen, für Galerien oder auch für Musikalienhandlungen.
- Der Deutsche Kulturrat bedauert, dass von „Freizeit- oder Kultureinrichtungen“ in einem Begriffspaar die Rede ist. Noch im November 2020 wurde im Rahmen des *„Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“* in der Begründung formuliert, dass bei der „Untersagung und Beschränkung des Betriebs von Kultureinrichtungen oder von Kulturveranstaltungen“ die grundgesetzlich verbrieft Kunstfreiheit beachtet werden muss. Es wurde formuliert, dass sowohl mit Blick auf die künstlerische Tätigkeit selbst (Werkbereich) als auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich) die Kunstfreiheit beachtet werden muss. Es hieß: *„Bei Untersagungen oder Beschränkungen im Bereich der Kultur muss daher der Bedeutung der Kunstfreiheit ausreichend Rechnung getragen werden.“* Dieser besonderen Bedeutung der Kunstfreiheit wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.
- Der Deutsche Kulturrat fordert daher, dass Kultureinrichtungen und Freizeiteinrichtungen im o.g. Gesetzesentwurf getrennt geführt werden und damit der grundgesetzlich garantierte Schutz der Kunstfreiheit im Gesetz deutlich wird.
- Der Deutsche Kulturrat fordert ferner, dass bei möglichen Schließungen von Kultureinrichtungen oder der Untersagung von Kulturveranstaltungen der

Bedeutung der Kunstfreiheit ausreichend Rechnung getragen wird und dass dies in der Gesetzesbegründung deutlich herausgearbeitet wird.

- Schließungen von Kultureinrichtungen bzw. die Untersagung von Kulturveranstaltungen dürfen nur die ultima ratio bei einem sehr hohen Infektionsgeschehen sein. In den Maßnahmen, die die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.12.2021 beschlossen haben, wurden neben der bundesweiten 2G-Regel für Kultureinrichtungen Kapazitätsgrenzen für große Kulturveranstaltungen beschlossen. Diese Kapazitätsgrenzen müssen vor einer Schließung Vorrang haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Zimmermann  
Geschäftsführer